

Aus dem Inhalt

Steuern

Steuerbegünstigung von Abfindungen trotz minimaler Teilleistungen in anderem Jahr	3
Kein Halbabzugsverbot bei Auflösungsverlusten	3
Zum Vorsteuerabzug bei Treuhandverhältnissen	3
Unzulänglichkeiten bei der Abgeltungssteuer	4
Vorsteuerabzug aus Beratungsleistung bei der entgeltlichen Übertragung von Gesellschaftsanteilen	4
Verdeckte Gewinnausschüttung bei Pkw-Privatnutzung trotz Nutzungsverbots	5
Finanzgerichte sind an zwischenstaatliche Vereinbarungen nicht gebunden	6
Steuerliche Behandlung von Veräußerungsgewinnen aus Mitarbeiterbeteiligungen	6
Die Wegzugsteuer ist rechtmäßig	7

Unternehmen

Modifizierter Überschuldungsbegriff gilt bis 31.12.2013	7
Die GbR im Grundbuch	7
Europarechtswidrigkeit der Begrenzung der degressiven AfA auf inländisches Grundvermögen	8

Kapitalanlagen

Kein Gestaltungsmissbrauch beim taggleichen An- und Verkauf von Wertpapieren	4
--	---

Erbschaft

Die Lebensversicherung im Erbfall	8
---	---

Kommentar

Hinzurechnung von Zinsen EU-rechtswidrig?	5
---	---

Alle Steuerzahler

Entwurf eines „Gesetzes zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums“

Kurz nach Unterzeichnung des Koalitionsvertrags hat die neue CDU/CSU/FDP-Koalition einen Entwurf für das so genannte „Wachstumsbeschleunigungsgesetz“ beschlossen, das steuerliche Erleichterungen zur Bekämpfung der Wirtschaftskrise vorsieht. Das Gesetzgebungsverfahren soll noch bis Ende des Jahres abgeschlossen werden, da die Neuregelungen bereits ab 1.1.2010 gelten sollen.

Korrektur der Unternehmensteuerreform 2008

Wie bereits zuvor das Bürgerentlastungsgesetz wird auch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz dazu genutzt, die negativen Wirkungen der Unternehmensteuerreform 2008 abzumildern.

Aufgrund der **Zinsschranke** können Schuldzinsen nicht mehr zum Abzug gebracht werden, soweit der Zinssaldo 30% des EBITDA übersteigt, gleichzeitig die Freigrenze von 3 Mio. Euro überschritten wird sowie keine der so genannten Escape-Klauseln greift. Die Anhebung der Freigrenze von 1 Mio. Euro auf 3 Mio. Euro erfolgte bisher zeitlich befristet. Die Befristung soll durch den jüngsten Gesetzentwurf nun jedoch zugunsten einer dauerhaften Erhöhung aufgehoben werden. Außerdem soll wegen eines geringeren Zinssaldos nicht „genutztes“ EBITDA maximal fünf Jahre vorgetragen werden können. Kommt die Zinsschranke in einem Jahr nicht zur Anwendung, weil die Freigrenze nicht überschritten ist oder eine der Escape-Klauseln greift, geht das EBITDA dieses Jahres allerdings nicht in den Vortrag ein. Die Regelung soll erstmals ab 2010 zur Anwendung kommen, wobei der EBITDA-Vortrag allerdings auch schon auf Grundlage vergangener Jahre ermittelt werden darf. Schließlich soll die Escape-Möglichkeit „Eigenkapitalvergleich“ ab 2010 auch dann greifen, wenn die Eigenkapitalquote des betrachteten Betriebs 2 %-Punkte und nicht mehr nur 1 %-Punkt unter der Konzerneigenkapitalquote liegt.

Mit der Unternehmensteuerreform 2008 wurde zudem die sogenannte **Poolabschreibung** für Wirtschaftsgüter mit einem Wert von mehr als 150 Euro, aber höchstens 1.000 Euro, verbindlich vorgeschrieben. Diesbezüglich soll dem Steuerpflichtigen nun ab 2010 ein Wahlrecht eingeräumt werden, Wirtschaftsgüter bis 410 Euro wie in der Vergangenheit sofort abzuschreiben und darüber hinaus die allgemeinen Abschreibungsregelungen anzuwenden. Das Wahlrecht kann in jedem Jahr neu ausgeübt werden und betrifft dann jeweils alle in diesem Jahr angeschafften Wirtschaftsgüter.

Auch die im Jahr 2008 neu gefasste Regelung zum **Verlustuntergang** bei der **schädlichen Übertragung von Kapitalgesellschaftsanteilen** wird allgemein als krisenverschärfend angesehen. Die aus diesem Grund bereits befristet eingeführte Sanierungsklausel soll deshalb ebenfalls unbefristet gelten. Außerdem soll zukünftig – entgegen der bisherigen Handhabung der Finanzverwaltung – gesetzlich geregelt werden, dass Umstrukturierungen im Konzern, bei denen sich das mittelbare Beteiligungsverhältnis der Konzernobergesellschaft nicht ändert, zu keinem Verlustuntergang führen. Ein Verlustuntergang soll außerdem dann insoweit nicht mehr erfolgen, als die Kapitalgesellschaft zum Zeitpunkt der schädlichen Beteiligungsübertragung über nicht aufgedeckte stille Reserven verfügt.

Schließlich sind bei der **gewerbsteuerlichen Hinzurechnung** von Miet- und



Editorial

Im Wirtschaftsleben werden zur Pflege der Geschäftsbeziehungen zahlreiche Sachzuwendungen erbracht, bei denen in der Vergangenheit die steuerliche Erfassung des geldwerten Vorteils beim Empfänger der Zuwendungen Probleme aufwarf. Derartige Zuwendungen (z. B. Incentive-Reisen, Einladungen zu sportlichen oder kulturellen Veranstaltungen, Sachgeschenke aller Art) führen beim Empfänger zu steuerpflichtigen Einnahmen.

In der Praxis waren sich die Zuwendungsempfänger oft nicht im Klaren über die steuerrechtliche Bedeutung der Vorgänge. Eine Mitteilung des Unternehmers an den beschenkten Geschäftsfreund über dessen steuerliche Pflichten und über den Wert der Zuwendungen würde die beabsichtigte Imagepflege ins Gegenteil verkehren. Die Finanzverwaltung ermöglichte in der Vergangenheit dem zuwendenden Unternehmen in Einzelfällen – z. B. durch den VIP-Logen-Erlass – die steuerlichen Folgen zu übernehmen.

Da die Verständigung zwischen dem Finanzamt und dem Unternehmer keine Bindungswirkung für den beschenkten Geschäftspartner hatte, kam es zu der gesetzlichen Regelung des § 37 b EStG, nach der Unternehmen seit 2007 die Möglichkeit haben, Sachzuwendungen an Geschäftspartner mit für diesen befreiender Wirkung einer pauschalen Steuer von 30 % zu unterwerfen. Trotz dieses relativ günstigen Steuersatzes – im Gesetzesentwurf waren ursprünglich 45 % geplant – kann eine Lohnsteuerprüfung zu erheblichen Nachzahlungen führen, da die Besteuerung u. U. erstmals beim schenkenden Unternehmer erfolgt.

Ärgerlich ist dabei, dass die Finanzverwaltung die Pauschalsteuer nicht nur auf Geschenke mit einem Wert von mehr als 35 €, sondern bereits auf Geschenke ab 10 € erheben möchte. Ob dies der Gesetzeswortlaut überhaupt zulässt, ist zumindest fraglich. Allerdings wird hier meist jede Gegenwehr im Keim erstickt, da kaum ein Unternehmen bereit sein wird, das Risiko von Kontrollmitteilungen einzugehen.

Soweit die Möglichkeit der Pauschalversteuerung bei Sachzuwendungen noch nicht umgesetzt wurde, wird man daher mit Mehrergebnissen bei Lohnsteuerprüfungen rechnen müssen.

Dr. Johannes Huber
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Partner und Geschäftsführer der ATG

Fortsetzung von Seite 1

Pachtzahlungen für Immobilien insofern Erleichterungen geplant, als nicht mehr 65 %, sondern nur noch 50 % in die Hinzurechnung eingehen. Mithin wären zukünftig nur noch 12,5 % (25 % von 50 %) der Miet- und Pachtzahlungen für unbewegliche Wirtschaftsgüter dem Gewerbeertrag hinzuzurechnen.

Korrektur der Erbschaftsteuerreform 2009

Die Neuregelungen zur Erbschaftsteuer sind noch gar nicht richtig zum Einsatz gekommen und schon sind die ersten Änderungen geplant. Insbesondere betroffen sind davon die Wohlbehaltensregelungen für die Betriebsvermögensbegünstigungen. So soll die **Behaltensfrist** bei der Regelverschonung von sieben auf fünf Jahre herabgesetzt werden. In dieser Zeit müssen dann nicht mehr 650 %, sondern nur noch 400 % der Ausgangslohnsumme erreicht werden. Das Lohnsummenkriterium soll in Zukunft auch dann nicht geprüft werden, wenn der Betrieb höchstens 20 (und nicht wie bisher nur 10) Beschäftigte hat. Bei der Optionsverschonung kommt es zu einer Verkürzung des Überwachungszeitraums von zehn auf sieben Jahre. In diesem Zeitraum müssen dann nur noch 700 % der Ausgangslohnsumme erreicht werden.

Auch die heftig kritisierten **Steuersatzes in der Lohnsteuerklasse II** (v. a. Geschwister und Neffen) sollen angepasst werden. Anstelle der Steuersätze von 30 % und 50 % soll ab 2010 ein gestaffelter Tarif von 15 % bis 43 % gelten. Schenkungen an Geschwister oder Neffen sollten deshalb noch aufgeschoben werden.

Weitere Maßnahmen

Umstrukturierungen in Konzernen bargen in der Vergangenheit das Problem, dass aufgrund der Regelungen des Umwandlungssteuergesetzes zwar regelmäßig Ertragsteuerneutralität gewährleistet werden konnte, **Grunderwerbsteuer** dagegen oft nicht zu vermeiden war. Hier soll ab 2010 eine neue Konzernklausel Abhilfe schaffen.

Um die Konkurrenzfähigkeit deutscher Hotelbetriebe im Vergleich zu den europäischen Nachbarn zu erhalten, soll ab 2010 für **Beherbergungsleistungen** der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 % zur Anwendung kommen. Restaurantsumsätze sind nicht eingeschlossen, so dass es hier bei einer Belastung von 19 % bleibt.

Ab 2010 soll schließlich das monatliche **Kindergeld** für das erste und zweite Kind auf je 184 Euro angehoben werden. Für das dritte Kind sollen 190 Euro und ab dem vierten Kind 215 Euro bezahlt werden. Gleichzeitig ist die Anhebung des Gesamtfreibetrags pro Kind von bisher 6.024 Euro auf 7.008 Euro vorgesehen.

Ob die Länder allen Steueränderungen so zustimmen, ist noch offen. Es bleibt aber zu hoffen, dass die Abmilderung der krisenverschärfenden und den Strukturwandel hemmenden Regelungen gemäß dem Gesetzesentwurf wie geplant umgesetzt werden kann.

Steuern

Steuerbegünstigung von Abfindungen trotz minimaler Teilleistungen in anderem Jahr

Absatzeinbrüche in Krisenzeiten fordern von Unternehmen oftmals einen Abbau im Personalbestand, was in vielen Fällen mit Abfindungszahlungen verbunden ist. Erleichtert werden Aufhebungsverträge durch steuerliche Vergünstigungen für Abfindungen nach § 34 EStG, sofern diese zusammen mit den übrigen Einkünften (z. B. laufender Arbeitslohn) in einem Veranlagungszeitraum zu erfassen sind und durch diese Zusammenballung von Einkünften progressionsbedingt erhöhte steuerliche Belastungen entstehen.

Die bisherige Rechtsprechung verlangte allerdings zwingend den Zufluss der Abfindung in einem Veranlagungszeitraum. Wurde diese Bedingung nicht eingehalten, so konnte eine tarifbegünstigte Besteuerung der erhaltenen Abfindung nicht in Anspruch genommen werden.

Der BFH hat nun mit Urteil vom 25.8.2009 eine erfreuliche Änderung seiner Rechtsprechung vorgenommen. Im Urteilsfall erhielt ein Arbeitnehmer im Zusammenhang mit einem Aufhebungsvertrag seines Arbeitsver-

hältnisses von seinem Arbeitgeber eine Abfindung von 77.000 €. Hiervon wurden 1.000 € (1,3 % der Abfindung) in 2006 und 76.000 € in 2007 ausgezahlt. Der BFH stellt jetzt klar, dass der bislang für erforderlich gehaltene „Zufluss in einem Veranlagungszeitraum“ nach dem Wortlaut des § 34 EStG kein gesetzliches Tatbestandsmerkmal ist und sieht in der minimalen Teilleistung von 1.000 € in 2006 keinen Grund, den Zweck des § 34 EStG in Frage zu stellen. Die für die ermäßigte Besteuerung erforderliche Zusammenballung von Einkünften durch die im Streitjahr 2007 bezogene Hauptentschädigungszahlung liegt lt. BFH vor, sodass der durch das Gesetz bezweckte Härteausgleich für die in 2007 bezogene Hauptleistung in Form einer ermäßigten Steuerbelastung zu bejahen ist.

Der BFH erläuterte allerdings das Kriterium „minimale Teilleistung“ nicht näher, sondern entschied nur für den Einzelfall. In ähnlich gelagerten Fällen muss daher wahrscheinlich erneut gestritten werden.

Steuern

Kein Halbabzugsverbot bei Auflösungsverlusten

Grundsätzlich unterliegen auch Verluste aus einer ertraglosen Beteiligung (i. S. d. § 17 EStG) dem Halbabzugsverbot nach § 3c Abs. 2 EStG. Sie sind also nur zu 50 % steuerlich berücksichtigungsfähig. Durch den Wechsel vom Halbeinkünfteverfahren zum so genannten Teileinkünfteverfahren sind Veräußerungen ab 2009 zu 60 % steuerpflichtig bzw. ein Verlust ist zu 60 % abzugsfähig.

§ 3c Abs. 2 EStG ist jedoch nach Ansicht des BFH (Urteil v. 25.6.2009, IX R 42/08) nicht anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige aus der Beteiligung keinerlei begünstigte Einkünfte erzielt hat. Der Senat hat damit ausdrücklich die Rechtsauffassung der Finanzverwaltung verworfen, nach der schon die abstrakte Mög-

lichkeit, steuerfreie Einnahmen zu erzielen, ausreicht, um die Anwendung des Halbabzugsverbots zu rechtfertigen.

Das Urteil ist z. Zt. noch nicht im Bundessteuerblatt veröffentlicht. Gleichwohl empfiehlt es sich, in einschlägigen Fällen unter Hinweis auf das zitierte Urteil Einspruch einzulegen und den vollen Verlustabzug zu verlangen.

Da der BFH nur eine mögliche Fallgestaltung entschieden hat, verbleiben zahlreiche offene Fragen. Die Thematik bleibt daher nicht nur wegen der ausstehenden Reaktion der Finanzverwaltung, sondern auch im Hinblick auf zwei anhängige Verfassungsbeschwerden gegen das Halbabzugsverbot spannend.

Steuern

Zum Vorsteuerabzug bei Treuhandverhältnissen

Im Streitfall hatte der Treuhänder für eine GbR (Klägerin und Revisionsbeklagte) ein bebautes Grundstück im eigenen Namen erworben, saniert und vermietet. Die streitigen Leistungen aus den im eigenen Namen über die Sanierung abgeschlossenen Werkverträgen wurden dem Treuhänder gegenüber abgerechnet. Das Finanzamt (Beklagter und Revisionskläger) erließ sowohl gegenüber dem Treuhänder als auch später gegenüber der GbR Umsatzsteuerbescheide, in denen die geltend gemachten Vorsteuerbeträge aus den Sanierungsleistungen berücksichtigt waren. Streitig war nun, ob der Treuhänder oder die GbR aus den für die Sanierung eines Wohngebäudes von Unternehmern bezogenen Leistungen zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt war.

Der BFH hat entschieden (BFH-Urteil vom 18.2.2009 - V R 82/07), dass der Vorsteuerabzug dem Treuhänder zusteht. Nach ständiger Rechtsprechung des BFH bestimmt sich die Person des Leistungsempfängers nach dem der Leistung zugrunde liegenden Rechtsverhältnis. Saniert ein Treuhänder ein Gebäude für Zwecke einer umsatzsteuerpflichtigen Vermietung, ist der Treuhänder und nicht der Treugeber aufgrund der im Namen des Treuhänders bezogenen Bauleistungen aus den ihm erteilten Rechnungen zum Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 UStG berechtigt. Der Treuhänder, der die den Leistungsbezügen für das Bauvorhaben zugrunde liegenden Rechtsverhältnisse im eigenen Namen begründet, handelt nicht als Stellvertreter für die Klägerin. Daran ändert auch seine Stellung als auf Rechnung des Treugebers handelnder Treuhänder nichts, da es im Interesse des Rechtsverkehrs auf eine eindeutige Bestimmung von Leistendem und Leistungsempfänger ankommt. Maßgebend ist somit das Außenverhältnis. Ob die Person, die danach als Leistungsempfänger anzusehen ist, auf eigene oder auf fremde Rechnung handelt, ist unerheblich. Auch die bloße Weisungsgebundenheit eines Treuhänders gegenüber seinem Geschäftsherrn führt dabei nicht zu einer anderen Zurechnung.

Steuern

Unzulänglichkeiten bei der Abgeltungssteuer

Seit dem 1.1.2009 unterliegen Kapitalerträge der Abgeltungssteuer. Mit dieser Neuregelung wurde u. a. eine Vereinfachung der Steuererklärung angestrebt, da die Deklaration der Kapitaleinkünfte in den letzten Jahren immer komplizierter wurde. Während der vergangenen 11 Monate betraf die Abgeltungssteuer meist jene Kreditinstitute, die Zinsen oder Dividenden auszahlen. Nunmehr steht die Erstellung der Steuererklärung für das Jahr 2009 in Kürze an und in zahlreichen Fällen wird die angestrebte Vereinfachung wohl nicht eintreten. So müssen Zinsen aus Privatdarlehen und im Ausland erzielte Kapitalerträge in jedem Fall weiterhin deklariert und dem Abgeltungssteuersatz unterworfen werden. Auch die Berücksichtigung von Verlusten, insbesondere bei Einsatz mehrerer Depots, wird in vielen Fällen noch nicht durch das Kreditinstitut vorgenommen worden sein, sondern kann erst im Rahmen der Veranlagung berücksichtigt werden.

Eine besondere Behandlung erfährt die Kirchensteuer im Rahmen der Abgeltungssteuer. Der Steuerpflichtige hat die Möglichkeit, seinem Kreditinstitut seine Konfession mitzuteilen, so dass dieses auf Kapitalerträge die entsprechende Kirchensteuer einbehalten kann. Stellt der Steuerpflichtige keinen solchen schriftlichen Antrag, behält die Bank bei Auszahlung der Kapitalerträge keine Kirchensteuer ein und die Entrichtung der Kirchensteuer erfolgt im Rahmen der Einkommensteueranmeldung. Zu diesem Zweck sind ebenfalls sämtliche Kapitaleinkünfte zu deklarieren. Ohne die Mitwirkung des Steuerpflichtigen kann die Kirchensteuer auf die Abgeltungssteuer nicht erhoben werden. Diese Notwendigkeit der Mitwirkung soll ab dem Jahr 2011 entfallen, da der Gesetzgeber ab dann voraussichtlich eine Datenbank zur Verfügung stellen wird, bei der die Banken die Möglichkeit einer elektronischen Abfrage der Religionszugehörigkeit durchführen können. Gegen die Einführung dieser Datenbank werden erhebliche datenschutzrechtliche Einwendungen vorgebracht.

Bei der Kirchensteuer auf die Abgeltungssteuer besteht die Besonderheit, dass diese nicht als Sonderausgabe abgezogen werden kann. Der entsprechende steuermindernde Effekt wird bereits bei der Berechnung des Abgeltungssteuersatzes berücksichtigt.

Steuern

Vorsteuerabzug aus Beratungsleistung bei der entgeltlichen Übertragung von Gesellschaftsanteilen

Aufgrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 29.10.2009 (SKF-Urteil, C-29/08) kann die Übertragung von Gesellschaftsanteilen unter den Tatbestand der nichtsteuerbaren Geschäftsveräußerung gemäß § 1 Abs. 1 a UStG fallen. Durch diese Rechtsprechungsänderung ist nun unter bestimmten Voraussetzungen der Vorsteuerabzug möglich, während bisher ein Vorsteuerabzug aus Leistungen für eine steuerfreie Anteilsübertragung im Inland nicht möglich war.

Bisher galt der Grundsatz, dass die Übertragung von Gesellschaftsanteilen nicht eine Geschäftsveräußerung im Ganzen ist (gemäß § 1 Abs. 1 a UStG nicht steuerbar), sondern einen gemäß § 4 Nr. 8 f UStG steuerfreien Umsatz darstellt. Gemäß § 15 Abs. 2 UStG war damit der Vorsteuerabzug ausgeschlossen, da ein Zusammenhang mit steuerfreiem Umsatz gegeben war.

Nach dem jetzt ergangenen EuGH-Urteil kann ein Anteilsverkauf als eine Geschäftsveräußerung im Ganzen beurteilt werden, die nicht steuerbar im Sinne des UStG ist.

Unter welchen Voraussetzungen die Anteilsübertragung zu einer Geschäftsveräußerung führt, hat das Gericht offen gelassen. Nach bisheriger Rechtsprechung kommt es darauf an, dass ein Geschäftsbetrieb oder ein selbständiger Unternehmensteil übertragen wird, mit dem eine selbständige wirtschaftliche Tätigkeit fortgesetzt werden kann.

Jedenfalls liegt eine Geschäftsveräußerung vor, wenn eine Managementholding, die entgeltliche Leistungen an eine Tochtergesellschaft erbringt, die Anteilsmehrheit und die den ent-

geltlichen Leistungen zugrunde liegenden Verträge auf den Anteilserwerber überträgt. Gleiches gilt bei Vorliegen einer Organschaft i. S. d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG, wenn die Veräußerung von Gesellschaftsanteilen zum Entfallen der finanziellen Eingliederung und somit zum Ausscheiden aus dem Organkreis führt.

Liegt eine Geschäftsveräußerung vor, ist für die Beurteilung des Vorsteuerabzugs einerseits die bisherige Unternehmenstätigkeit bis zur Geschäftsveräußerung maßgeblich, andererseits die Verwendung der aus dem Anteilskauf erhaltenen Mittel. War die bisherige Unternehmenstätigkeit umsatzsteuerpflichtig und wird der Erlös aus der Anteilsveräußerung für diese Tätigkeit verwendet, ist ein Vorsteuerabzug nach dem vorliegenden EuGH-Urteil zu bejahen.

Das Urteil hat aber auch Auswirkungen auf den Vorsteuerabzug bei steuerfreiem Umsatz. Unter den Voraussetzungen, dass die Beratungsleistung nicht in einem direkten und unmittelbaren Zusammenhang mit der Anteilsveräußerung steht und dass das durch den Anteilsverkauf erhaltene Kapital für zum Vorsteuerabzug berechtigende Unternehmenstätigkeit verwendet wird, soll ein Vorsteuerabzug möglich sein.

Sowohl bezüglich dieses Urteils als auch hinsichtlich seiner Folgewirkungen bleiben allerdings noch einige Fragen zu Auslegungsproblemen unbeantwortet.

Auch zum Vorsteuerabzug für den Erwerb der Gesellschaftsanteile ergeben sich aus diesem Urteil keine neuen Erkenntnisse. Hier besteht weiterhin Klärungsbedarf.

Kapitalanlagen

Kein Gestaltungsmissbrauch beim taggleichen An- und Verkauf von Wertpapieren

Werden Wertpapiere, die innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist gem. § 23 EStG a. F. mit Verlust verkauft werden, am selben Tag in gleicher Art und Anzahl, aber zu unterschiedlichem Kurs wieder gekauft, liegt hierin nach Ansicht des BFH kein Gestaltungsmissbrauch. Der Steuerpflichtige kann den realisierten Kursverlust mit Gewinnen aus Spekulationsgeschäften verrechnen. Das Motiv, Steuern durch den Verkauf kurz vor Fristablauf zu sparen, macht die Gestaltung nicht unangemessen, zu-

mal es sich nicht um einen wirtschaftlich ungewöhnlichen Weg handelt. Aufgrund der Neuregelung der Besteuerung von Kursgewinnen ab dem Jahr 2009 lässt sich das Urteil im Rahmen des § 23 EStG letztmalig im laufenden Jahr mit vor dem 1.1.2009 erworbenen Wertpapieren nutzen, bei denen die einjährige Spekulationsfrist noch nicht abgelaufen ist. Die realisierten Verluste sind bis 2013 auch mit Gewinnen nach § 20 Abs. 2 EStG verrechenbar.

Verdeckte Gewinnausschüttung bei Pkw-Privatnutzung trotz Nutzungsverbots

Nutzt der Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH ein Firmenfahrzeug auch für private Zwecke, liegt ein lohnsteuerlich zu beachtender Vorteil (Sachbezug) vor, wenn die Privatnutzung im Anstellungsvertrag ausdrücklich zugelassen ist. Anders stellt sich die Rechtslage im Falle eines ausdrücklichen Verbots der Privatnutzung dar. Nutzt der Gesellschafter-Geschäftsführer das Firmenfahrzeug trotz ausdrücklichen Nutzungsverbots für private Fahrten, führt dies nicht zu einem lohnsteuerlichen Sachbezug, sondern in der Regel zu einer verdeckten Gewinnausschüttung.

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) wird der Vorteil, den der Arbeitnehmer gegen den Willen des Arbeitgebers

erlangt, nicht „für“ eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt, so dass der Vorteil nicht zum Arbeitslohn zählt. Stattdessen liegt nach Ansicht des BFH bei einer nachhaltigen „vertragswidrigen“ privaten Nutzung eines betrieblichen PKW durch den anstellungsvertraglich gebundenen Gesellschafter-Geschäftsführer der Schluss nahe, dass Nutzungsbeschränkung oder -verbot nicht ernstlich gemeint sind, sondern lediglich „auf dem Papier stehen“, da üblicherweise der Arbeitgeber eine unbefugte Nutzung durch den Arbeitnehmer nicht duldet. Unterbindet der Arbeitgeber (Kapitalgesellschaft) die unbefugte Nutzung durch den Arbeitnehmer (Gesellschafter-Geschäftsführer) nicht, kann dies sowohl durch das Beteiligungsverhältnis als auch durch das Arbeits-

verhältnis veranlasst sein. Die Zuordnung bedarf dann der wertenden Betrachtung aller Gesamtumstände des Einzelfalls.

Führt die wertende Gesamtbetrachtung zur Annahme einer verdeckten Gewinnausschüttung, ist der Nutzungsvorteil nicht mit 1 % des Listenpreises des Fahrzeugs, sondern nach Maßgabe des Fremdvergleichs mit dem gemeinen Wert der Nutzungsüberlassung zuzüglich eines angemessenen Gewinnaufschlags anzusetzen. Diese Grundsätze sollen nach einem aktuellen Urteil des FG Niedersachsen auch bei einem nicht beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer Anwendung finden. Dieser Fall ist derzeit beim BFH anhängig.

Hinzurechnung von Zinsen EU-rechtswidrig?



Paul Krafczyk
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Partner der ATG

Der BFH hat am 27.5.2009 dem EuGH erneut eine Regelung des Gewerbesteuergesetzes zur Entscheidung vorgelegt. Diese Vorlage betrifft folgenden Sachverhalt: Eine niederländische Muttergesellschaft gewährte ihrer deutschen Tochtergesellschaft verzinsliche Darlehen. Die Zinsen wurden gem. § 8 Nr. 1 GewStG dem Gewerbeertrag der deutschen GmbH zur Hälfte hinzuge-rechnet. Hiergegen wandte sich die GmbH mit dem Argument, dies sei nach der EU-Zins- und Lizenz-RL (ZLRL) nicht zulässig. Danach dürfen Zinsen, die von einer Gesellschaft in einem EU-Staat an einen Steuerpflichtigen in einem anderen EU-Staat gezahlt werden, keinem Steuerabzug unterliegen. Bei der Muttergesellschaft erfolgte keine Besteuerung, der BFH hielt es aber für möglich, dass die Hinzurechnung gegen die ZLRL verstößt. Wieder steht damit

eine innerdeutsche Steuerregelung im Verdacht, gegen EU-Recht zu verstoßen. In unserer letzten Ausgabe hatten wir die europarechtswidrige Riesterreute kommentiert, in dieser Ausgabe wird auf zwei weitere Entscheidungen mit Bezug zum EU-Recht hingewiesen.

In den meisten Fällen trifft der EuGH für den Steuerbürger positive Entscheidungen, so dass man meinen sollte, dieser Gerichtshof wäre für die europäischen Steuerzahler eine segensreiche Einrichtung. Dies trifft aber nicht uneingeschränkt zu. Leider reduzieren nicht alle Urteile die Belastung für die Bürger. Für die Erbschaftsteuer hat der EuGH erst im Februar 2009 entschieden, dass eine doppelte Belastung mit deutscher und spanischer Steuer nicht gegen das EU-Recht verstößt (siehe „Wirtschaft & Steuern aktuell“ Nr. 2/09). Auch muss berücksichtigt werden, dass im Ertragsteuerrecht zurzeit nur wenige Bereiche durch Richtlinien der EU geregelt sind (im Wesentlichen Mutter-Tochter-RL, die Fusions-RL und die erwähnte Zins- und Lizenz-RL). Alle über diese harmonisierten Bereiche hinausgehenden steuerlichen Sachverhalte entscheidet der EuGH auf der Basis der im EU-Vertrag geregelten Grundfreiheiten (Arbeitnehmer-Freizügigkeit usw.). Es liegt auf der Hand, dass die Unbestimmtheit der Grundsätze dazu führt, dass deren Auslegung durch das Gericht noch schwerer abzuschätzen ist als dies bei ausformulierten Gesetzen der Fall ist.

Die Verfahrensdauer verlängert sich bei Anrufung des EuGH um i. d. R. ein bis zwei Jahre. Im berühmten Fall „Manninen“, der die Anrechnung ausländischer Körperschaftsteuer für Inländer zum Inhalt hatte, vergingen rd. 2 Jahre bis zur Entscheidung des EuGH in 2004. Der deutsche Fiskus wendet das Urteil bis heute nicht an, weil ein Nachfolgeverfahren in Deutschland (Meilicke) immer noch nicht abgeschlossen ist.

Auch die Folgen der EuGH-Rechtsprechung auf die Steuergesetzgebung in Deutschland sind erheblich. Die komplizierte Regelung zur Zinsschranke (§ 4h EStG) wurde vom Gesetzgeber für Zinsen an in- und ausländische Gläubiger ausgestaltet, weil die Beschränkung nur für Auslandszahlungen gegen die Niederlassungsfreiheit verstoßen hätte. Gerade in diesen Tagen hat das Finanzministerium einen Referentenentwurf veröffentlicht, der die durch Entscheidungen des EuGH erforderlichen Anpassungen im deutschen Steuerrecht enthält. Die Auswirkungen dieses Gesetzes sollen in Mehrsteuern von 110 Mio. Euro p. a. und Mehrkosten für die Verwaltung von rd. 4,5 Mio. Euro sowie für die betroffenen Unternehmen von rd. 17 Mio. Euro bestehen.

Die Kompliziertheit des Steuerrechts – insbesondere in Deutschland – wird also auch durch die EuGH-Rechtsprechung gefördert. Diesen Preis zahlen wir für die europäische Einigung.

Steuern

Finanzgerichte sind an zwischenstaatliche Vereinbarungen nicht gebunden

In unserer mobilen Wirtschafts- und Freizeitwelt kommt es immer häufiger vor, dass Einkünfte erzielt werden, auf die zwei oder sogar drei Staaten Steuern erheben wollen. Auf der anderen Seite kann wegen der unterschiedlichen nationalen Steuerregeln auch eine Situation entstehen, in der nach dem Wortlaut der jeweiligen Steuervorschriften in Verbindung mit getroffenen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung kein Staat die Einkünfte besteuert. Es liegen dann so genannte „weiße Einkünfte“ vor.

Dieser erfreuliche Zustand bleibt natürlich auch den Steuerverwaltungen nicht verborgen und fordert ihr Handeln heraus. Es werden dann die jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen so angepasst, dass die Lücke geschlossen wird. Diese Anpassung ist aber nur mit einem erheblichen zeitlichen Abstand zur Feststellung der Lücke möglich, da die Parlamente in beiden Staaten der ausgehandelten Vereinbarung zustimmen müssen. Um diese Zeit zu verkürzen, hat in verschiedenen Fällen die deutsche Finanzverwaltung mit ihrem ausländischen Gegenpart eine so genannte Verständigungs-Vereinbarung getroffen. Diese Vereinbarungen sehen die Abkommen vor, wenn sich Bürger eines

Vertragsstaates durch Auslegung des Abkommens ungerecht besteuert fühlen (Art. 25 des DBA-Musterabkommens). Nun wird sich kaum ein Nichtsteuerzahler über diesen Zustand beschwert haben, aber in zwei Fällen hatte Deutschland eine Verständigungsvereinbarung abgeschlossen, die zuvor „weiße Einkünfte“ in Deutschland steuerpflichtig machte. Es handelte sich dabei um Abfindungen anlässlich der Beendigung von Arbeitsverhältnissen, die von deutschen Arbeitgebern an in Belgien und der Schweiz wohnhafte ehemalige Arbeitnehmer gezahlt wurden und werden.

Gegen die in den Vereinbarungen vorgesehene Besteuerung in Deutschland wandten sich zwei Betroffene. Der angerufene BFH entschied in beiden Fällen zu Gunsten der Kläger (Urteile vom 2.9.2009 - I R 90/08 u. I R 111/08). Das Gericht hält eine Auslegung der Doppelbesteuerungsabkommen nur in den Grenzen für möglich, die der Abkommenswortlaut zulässt. Die in den beiden Vereinbarungen getroffene Zuweisung des Besteuerungsrechts an Deutschland wird von dem Wortlaut der Abkommen mit der Schweiz und Belgien aber nicht mehr gedeckt. Die Gerichte sind nach deutschem

Rechtsverhältnis nicht an Verwaltungsvereinbarungen gebunden, wenn diese sich nachteilig für den Steuerbürger auswirken. Die Verwaltung hätte die Vereinbarungen durch den Gesetzgeber als förmliches Gesetz beschließen lassen müssen, hatte dies aber unterlassen.

Für die beiden Empfänger der Abfindungen und auch für alle Steuerpflichtigen in der gleichen Situation ergibt sich damit die erfreuliche Lage, dass sie steuerfrei ihre Abfindung genießen können. Selbst wenn die Bundesregierung die beiden Vereinbarungen nach Veröffentlichung der Urteile möglichst schnell in förmliche Gesetze überführt, kann dieses Gesetz nicht rückwirkend auf bereits gezahlte Abfindungen angewandt werden. Die Rückwirkung wäre aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht zulässig. Auch über die in den beiden Vereinbarungen geregelten Sachverhalte hinaus sind andere zwischenstaatliche Vereinbarungen, die nachteilige Folgen für die betroffenen Bürger haben, von den Gerichten nicht anzuwenden, wenn der Wortlaut der Doppelbesteuerungsabkommen dies nicht hergibt.

Steuern

Steuerliche Behandlung von Veräußerungsgewinnen aus Mitarbeiterbeteiligungen

Im Urteil vom 17.6.09 (VI R 69/06) hat der BFH zu der Frage Stellung genommen, ob ein Arbeitnehmer den Gewinn aus der Veräußerung von vom Arbeitgeber erworbenen „EVA-Zertifikaten“ als Arbeitslohn zu versteuern hat. Ein Vorstandmitglied hatte im Urteilsfall von seinem Arbeitgeber sog. EVA-Zertifikate in Form von Schuldverschreibungen erworben, deren Wertentwicklung vom Unternehmenserfolg abhing. Nach einer bereits vorher festgelegten Haltedauer hat der Arbeitnehmer die Wertpapiere an das

Unternehmen zurückveräußert. Strittig war, ob der außerhalb der damals geltenden Spekulationsfrist erzielte Veräußerungsgewinn als Arbeitslohn steuerpflichtig ist.

Der BFH hat für diesen Fall entschieden, dass die Erträge aus der Veräußerung der Anteile aufgrund der Überlassung von Kapital verursacht sind und nicht als Gegenleistung für die persönliche Arbeitskraft des Arbeitnehmers gewährt wurden. Die Einnahmen waren nicht durch das individuelle

Dienstverhältnis des Arbeitnehmers veranlasst. Allein die Tatsache, dass eine Beteiligung von einem Arbeitnehmer des Unternehmens gehalten wird und diese nur Arbeitnehmern angeboten wurde, führt nicht zu steuerpflichtigem Arbeitslohn. Im vorliegenden Fall konnte der Arbeitnehmer den Veräußerungsgewinn steuerfrei vereinnahmen; zukünftig unterläge dieser der Abgeltungssteuer.

Steuern

Die Wegzugsteuer ist rechtmäßig

Der Wechsel des Wohnsitzes aus Deutschland in das Ausland hat für Inhaber von Anteilen an Kapitalgesellschaften mit 1 % oder mehr die Besteuerung der in den Anteilen steckenden stillen Reserven mit dem Verkehrswert zur Folge. Bei dieser als Wegzugsteuer bezeichneten Besteuerung wird unterstellt, dass zum Zeitpunkt des Wegzugs eine Veräußerung der Anteile erfolgt ist. Beim Wegzug in ein anderes EU-Land wird die Steuer zwar festgesetzt, aber bis zum tatsächlichen Verkauf der Anteile oder dem weiteren Umzug in einen Drittstaat gestundet.

Ein aus Deutschland über Belgien in die Schweiz verzogenes Ehepaar sollte für zwei AG-Beteiligungen rd. 70 Mio. DM Einkommensteuer entrichten. Das Ehepaar wandte sich gegen die Besteuerung mit zwei Argumenten:

1. Die Besteuerung verstoße gegen die Niederlassungsfreiheit gem. Art. 43 EG,
2. die Ergänzung des § 6 AStG durch das SEStEG sei als rückwirkende Gesetzesänderung verfassungswidrig und damit dürfe diese Vorschrift nicht angewandt werden.

Der BFH folgte beiden Argumenten nicht. Er entschied, dass die Festsetzung der Steuern mit gleichzeitiger Stundung nicht gegen die Niederlassungsfreiheit gem. Art. 43 EG verstoße. Bei Wegzug in einen anderen EU-Staat

wird keine Steuer fällig, erst beim tatsächlichen Verkauf der Anteile oder dem weiteren Umzug in einen Nicht-EU-Staat.

Die rückwirkende Einführung der Stundungsregelung in 2006 durch das SEStEG macht die Besteuerung nicht verfassungswidrig. Diese Regelung wirkte sich nur zu Gunsten der Weggezogenen aus.

Der BFH sah in der Wegzugsbesteuerung auch keinen Verstoß gegen das Doppel-Besteuerungsabkommen mit Belgien. Da der deutsche Fiskus nur die Werterhöhung der Anteile während der Zeit des Wohnsitzes in Deutschland besteuert, hält der BFH dies für abkommensgerecht. Das gilt auch dann, wenn beim tatsächlichen Verkauf der Anteile im neuen Wohnsitzstaat dort die gesamte Differenz zwischen Anschaffungskosten und Veräußerungserlös besteuert wird. Die hierdurch ausgelöste Doppelbesteuerung muss nach Ansicht des BFH vom neuen Wohnsitzstaat beseitigt werden.

Im gleichen Urteil hat der BFH aber auch eine für das Ehepaar positive Entscheidung getroffen. Die pauschale Einkünfteermittlung für so genannte „schwarze Fonds“ verstößt gegen die Kapitalverkehrsfreiheit. Dieses EU-Grundrecht gilt auch im Verhältnis zu Drittstaaten, so dass die Erträge für Fonds in Südkorea und China nicht mehr pauschal geschätzt werden dürfen.

Unternehmen

Modifizierter Überschuldungsbegriff gilt bis 31.12.2013

Der Gesetzgeber hat die ursprünglich bis 31.12.2010 befristete Änderung des Überschuldungsbegriffs in der Insolvenzordnung um drei Jahre verlängert. Damit führt auch nach dem 1.1.2011 eine bilanzielle Überschuldung nicht zur Insolvenz, wenn eine positive Fortführungsprognose besteht. Nach neuem wie altem Insolvenzrecht setzt sich der Überschuldungsbegriff aus zwei Elementen zusammen: der Fortführungsprognose und der Überschuldungsbilanz. Eine positive Prognose setzt sowohl einen (in der Regel vorhandenen) Fortführungswillen des Unternehmers als auch eine Fortführungsfähigkeit des Unternehmens voraus. Aus einer dokumentierten Ertrags-

und Finanzplanung muss sich ergeben, dass das Unternehmen mittelfristig zahlungsfähig bleibt. Ob mittelfristig auch ein positives Betriebsergebnis prognostiziert werden muss, ist streitig. Prognosezeitraum ist regelmäßig das laufende und folgende Geschäftsjahr. Nach der alten Rechtslage hat die Fortführungsprognose im Ergebnis „lediglich“ Bedeutung für die Bewertung des Gesellschaftsvermögens in der Überschuldungsbilanz. Nach der bis zum 31.12.2013 befristeten Rechtslage schließt eine positive Fortführungsprognose – unabhängig vom Grad der Verschuldung des Unternehmens – eine Insolvenzantragspflicht aus.

Unternehmen

Die GbR im Grundbuch

Der deutsche Bundestag hat für die Immobilienwirtschaft eine wichtige Neuregelung beschlossen, die am 12.8.2009 in Kraft getreten ist:

Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) als Rechtsinhaberin muss im Grundbuch stets mit den Namen oder Firmenbezeichnungen aller Gesellschafter eingetragen werden.

In Deutschland beruht die absolute Verlässlichkeit des Erwerbs von Rechten an einem Grundstück auf dem System des Gutgläubenschutzes zugunsten der Eintragung in einem öffentlichen Register, hier dem Grundbuch.

Wenn derjenige beim Verkauf handelt, der im Grundbuch als Berechtigter eingetragen ist, so wird der Erwerber in seinem guten Glauben an die Richtigkeit der Grundbucheintragung geschützt.

Dies setzt allerdings eine lückenlose Handhabung in einem öffentlichen Register voraus. Weder der Name einer GbR, die Befugnis zu ihrer Vertretung noch die Gesellschafter einer GbR sind jedoch in einem öffentlichen Register erfasst.

Damit galt der gutgläubige Erwerb eines Dritten von einer GbR als faktisch nicht möglich. Aufgrund der gesetzlichen Neuregelung ist die Verkehrsfähigkeit von Immobilien in der Hand einer GbR wieder rechtssicher.

Erbschaft

Die Lebensversicherung im Erbfall

Lebensversicherungen sind eine gängige Form der Vermögensbildung zur Sicherung der eigenen Altersversorgung und zur Absicherung der Hinterbliebenen im Todesfall. Im Erbfall kann es passieren, dass ein in der Lebensversicherung als Bezugsberechtigter benannter Dritter keinen Anspruch auf die Versicherungssumme erwirbt bzw. sie nicht behalten darf. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat dazu jüngst seine bisherige Rechtsprechung bestätigt und einen Fall entschieden, der das Problem verdeutlicht.

Ein Versicherungsnehmer (VN) hatte eine kapitalbildende Lebensversicherung abgeschlossen und seine Ehefrau und seinen Sohn als Bezugsberechtigte für die Todesfallleistung benannt. Später trennte er sich von seiner Ehefrau und benannte seine neue Lebensgefährtin als alleinige Bezugsberechtigte. Von seiner Ehefrau wollte er sich scheiden lassen. Zuvor verstarb der VN jedoch und seine Ehefrau und sein Sohn wurden gesetzliche Erben. Diese widersprachen der Bezugsberechtigung der Lebensgefährtin, bevor der Versicherer die Lebensgefährtin über ihre Ansprüche informierte. Den Streit der Erben mit der Lebensgefährtin entschied der BGH zugunsten der Ehefrau und des Sohnes.

Nach der Rechtsprechung des BGH hat der Bezugsberechtigte aus dem Lebensversicherungsvertrag (Deckungsverhältnis), einem sog. Vertrag zugunsten eines Dritten, insoweit eine unentziehbare Rechtsstellung erworben, als die Erben die entstandene Bezugsberechtigung nicht mehr ändern können. Ob der Dritte aber im Verhältnis zu den Erben die Versicherungsleistung behalten darf, richtet sich danach, ob darüber hinaus ein wirksamer Schenkungsvertrag zwischen dem Erblasser und dem Begünstigten zustande gekommen ist (Valutaverhältnis). Die Erklärung des VN gegenüber dem Versicherer, dass der Dritte Bezugsberechtigter sein solle, ist zugleich ein Auftrag an den Versicherer, dieses Angebot nach dem Tode des VN dem Bezugsberechtigten zu übermitteln. Der Versicherer übermittelt als Bote das Schenkungsangebot in der Regel durch ein Mitteilungsschreiben oder die Auszahlung der Versicherungssumme an den Bezugsberechtigten. Das Schenkungsangebot wird durch den Bezugsberechtigten in der Regel stillschweigend angenommen. Erklären die Erben gegenüber dem Versicherer den Widerruf der Bezugsberechtigung des Dritten, so ist dies so zu verstehen, dass sie den Auftrag an den Versicherer widerrufen, das Schenkungsangebot zu übermitteln. Ob die Schen-

kung an den in der Lebensversicherung benannten Bezugsberechtigten wirksam wird, hängt also im Ergebnis davon ab, ob die Erben dies durch einen rechtzeitigen Widerruf gegenüber dem Versicherer verhindern konnten oder nicht.

Jeder Inhaber eines Lebensversicherungsvertrages sollte daher spätestens bei der Errichtung einer letztwilligen Verfügung prüfen, wer bei der Versicherungsgesellschaft als Bezugsberechtigter benannt ist und ob dies noch seinem jetzigen Willen entspricht. Ein Widerruf durch die Erben gegenüber dem Versicherer kann auch durch testamentarische Bestimmungen nicht verhindert werden. Der Erblasser kann aber in seiner letztwilligen Verfügung vorsorglich regeln, dass dem Bezugsberechtigten die Auszahlung der Versicherungssumme im Wege des Vermächnisses zugewandt wird. Damit ist sichergestellt, dass der Bezugsberechtigte gegen die Erben einen Anspruch auf Auszahlung der Versicherungssumme hat.

Unternehmen

Europarechtswidrigkeit der Begrenzung der degressiven AfA auf inländisches Grundvermögen

In seinem Urteil vom 15.10.2009 (C-35/08) hat der Europäische Gerichtshof einmal mehr verdeutlicht, dass die steuerliche Begünstigung rein nationaler Sachverhalte grundsätzlich nicht mit dem Europarecht vereinbar ist.

Im entschiedenen Fall vermieteten zwei in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Geschwister eine spanische Immobilie. Die Geschwister begehrten, die ausländische Immobilie degressiv abzuschreiben, obwohl nach der (mittlerweile ganz abgeschafften) Gesetzesnorm dies nur für inländische Ge-

bäude zulässig war. Die degressive AfA führt zu einer zeitlichen Vorverlagerung von Aufwand und damit zu Liquiditätsvorteilen beim Steuerpflichtigen. Könnten diese Liquiditätsvorteile nur bei inländischen Gebäuden genutzt werden, führe dies zu einer Ungleichbehandlung von Investitionen in unterschiedlichen Ländern, für die nach Ansicht des EuGH keine Rechtfertigung erkennbar ist. Somit verstößt die Begrenzung der degressiven AfA auf inländisches Grundvermögen gegen die Kapitalverkehrsfreiheit und ist damit rechtswidrig. Das Urteil ist allerdings nur für „Altfälle“ relevant.

Impressum

Herausgeber:

ATG Allgäuer Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Bahnhofstraße 57
87435 Kempten (Allgäu)

V.i.S.d.P.:

Dr. Simone Jäck
ATG Allgäuer Treuhand GmbH
Bahnhofstraße 57
87435 Kempten (Allgäu)

Konzeption und Realisation:

KAMPE-PR · Berlin
www.kampe-pr.de

Die oben stehenden Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wechsel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.